

Wunddokumentation per Digitalkamera zulässig und sinnvoll

Digitalkameras sind zur Wunddokumentation prinzipiell zulässig und sinnvoll. Darauf verwies der Experte für Medizin- und Pflegerechtsfragen, Werner Röhlig, Richter am Amtsgericht Gladbeck, jetzt bei der ersten Mitgliederversammlung der Initiative Chronische Wunden e. V. in Göttingen. Die Qualität der fotografischen Dokumente sei sehr gut und vor allem die Aufbewahrungspflicht könne eingehalten werden. Denn seit dem 1. Januar 2002 hat sich die Verjährungsfrist auf generell 30 Jahre erhöht, aber nur für zu dokumentierende Fälle seit diesem Zeitpunkt.

Uslar (nh). Mit rechtlichen Fragen zur Wunddokumentation und pflegerischen Lösungsmöglichkeiten beschäftigten sich die Mitglieder sowie Gäste auf jener ersten Mitgliederversammlung der Initiative Chronische Wunden e.V. Richter Röhlig konnte in seinem Vortrag viele Unsicherheiten beseitigen und Falsch aussagen korrigieren. Am besten sollten Wunden digital fotografiert werden, weil die Qualität sehr gut sei und vor

allem die Aufbewahrungspflicht eingehalten werden könne, stellte er klar.

Der häufig gebrachte Einwand, dass man digitale Fotos manipulieren könne und deshalb der Einsatz einer Digitalkamera rechtlich nicht ausreiche, wurde mit diversen Beispielen aus dem Rechtsalltag widerlegt: So ist die Polizei in Nordrhein-Westfalen inzwischen komplett mit Digitalkameras zur Beweissicherung von Verkehrs- aber auch Straf-

delikten ausgestattet.

Auch die gerichtsmedizinischen Aufnahmen werden inzwischen fast ausschließlich mit digitaler Technik durchgeführt, erläuterte Röhlig. Das Argument der möglichen Fälschung per Fotobearbeitungssoftware greife nicht. Schließlich seien auch herkömmlich (analog) auf einen Film gebannte Fotografien schon immer manipulierbar gewesen.

Aber vor allem die schriftliche Dokumentation könne je-

derzeit verfälscht werden - ohne technischen Aufwand. So könne beispielsweise ein Eintrag zu einer Lagerung erfolgen, ohne dass tatsächlich gelagert wurde. Dies sei zwar rechtlich bedenklich, dennoch würde wegen der Möglichkeit einer Fälschung niemand vor der schriftlichen Dokumentation warnen.

Deutlich wurde den zu meist aus der Pflege stammenden 50 Zuhörerinnen, dass nicht nur das eigene (falsche) Handeln strafbar sein kann, sondern auch das Nicht-Handeln, etwa bei der Anordnung falscher Maßnahmen durch den Arzt.

Norbert Matscheko, Lehrer für Pflegeberufe und Pflegeexperte aus München, wies in seinem Referat auf die zahlreichen Probleme in der Wunddokumentation hin. Vor allem die mangelnde Fachsprache sei ein Kernproblem. Er bot anhand von eindrucksvollen Beispielen zahlreiche Lösungsansätze, die von den Zuhörern gerne mitgenommen wurden.

Auf der anschließenden

Mitgliederversammlung konnte der Vereinsvorsitzende Gerhard Schröder, Lehrer für Pflegeberufe, auf ein sehr arbeits- und ereignisreiches erstes Jahr ICW e.V. zurückblicken.

Der Krankenpfleger Markus Geller wurde einstimmig zum Schatzmeister gewählt. Richard Pohlmann, der bis zum Frühjahr 2003 Schatzmeister der ICW war, musste sein Amt aus gesundheitlichen Gründen frühzeitig abgeben.

„Die Strukturen sind geschaffen - wir befinden uns mit unseren zahlreichen Aktionen für dieses Jahr auf der Überholspur!“ schloss er die Mitgliederversammlung.

Die Folien zu den beiden genannten Vorträgen, das Versammlungsprotokoll und weitere Informationen stehen den Mitgliedern der ICW e.V. kostenlos zum Download im Internet zur Verfügung (www.icwunden.de). Nähere Informationen zur Mitgliedschaft: (0 55 71) 30 29 31 5 oder per E-Mail-Adresse: ICWunden@t-online.de